

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 41 (1944)

Heft: (6)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischer Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

**auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung**

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

7. JAHRGANG

NR. 6

1. JUNI 1944

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

V.

Ein Beschluß gemäß Art. 17 lit. d des Konkordates muß einen bestehenden Armenunterstützungsfall betreffen, wenn ihm Rechtskraft zukommen soll. — Kein Konkordatswohnsitz entsteht, wenn bereits bei Beginn des Wohnsitzes die Erwerbsfähigkeit durch körperliche oder geistige Gebrechen wesentlich herabgesetzt war, so daß der Zugezogene sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermag; Art. 2 Abs. 5 des Konkordates ist auch anwendbar, wenn der Zugezogene zwar längere Zeit nicht unterstützt werden mußte, trotz vorhandener Gebrechen, dies aber nur möglich war, weil durch besonders sorgfältige vormundschaftliche Bemühungen seitens des Wohnkantons die Entstehung eines Armenfalles verhindert wurde. (Schaffhausen c. Zürich, i. S. M. E. F., vom 15. Mai 1944.)

In tatsächlicher Beziehung:

M. E. F. ist am 11. Juni 1886 als Bürgerin von P., Kanton Zürich, geboren. Im August 1913 mußte sie in der Irrenanstalt untergebracht werden. Vorher war sie Dienstmädchen in Basel, stand aber bereits unter Vormundschaft, die in der Heimatgemeinde geführt wurde. In der Anstalt blieb sie bis Ende September 1919. Sie litt an einer chronischen Geisteskrankheit mit starker Zerfahrenheit des Denkens und vielen verworrenen Wahnideen. Bei der Entlassung war sie wesentlich gebessert, aber nicht geheilt. Sie besaß damals eigene Mittel im Betrage von Fr. 2597.05. Diese wurden in der Heimatgemeinde verwaltet. — Nach ihrer Entlassung aus der Anstalt kam Frl. F. in eine Stelle als Zimmermädchen in einem Hotel in Schaffhausen. Sie ist seither in diesem Kanton geblieben. Später arbeitete sie in einer Kammgarnspinnerei und in einer Tonwarenfabrik. Für ihren Lebensunterhalt erhielt sie von Anfang 1932 bis Mitte 1935 einen Zuschuß von monatlich Fr. 15.—. 1935 wurde die Vormundschaft nach Schaffhausen übertragen. Eine Arbeitslehrerin wurde als Vormund bestellt, die sich des Mündels in sehr löblicher Weise annahm. Dr. S., Chefarzt des Kantonsspitals, konstatierte 1935 hochgradige Debität, die ein selbständiges Fortkommen unmöglich mache. — Die Berichte der Vormünderin geben folgendes Bild: Frl. F. ist offenbar außerstande, ihr Leben selbständig zu gestalten. Liebe- und mühevoll geführt, war sie in Bauernbetrieben für sehr unselbständiges Arbeiten in Haus und Feld brauchbar. Bei

guten, nicht zu genau rechnenden Leuten konnte sie so, mit geringen Zuschüssen aus ihrem Vermögen, ihr Auskommen finden, weil sie arbeitswillig, harmlos und bedürfnislos war. Aber auch dies ging stets nur während einer gewissen Zeit, da sie den Arbeitgebern viel Mühe machte und sich keinen Tadel gefallen ließ. Periodisch war sie darum immer wieder stellenlos. Zuletzt blieb nur Versorgung in einem Heim übrig, der sich die Heimatgemeinde widersetzte. Nachdem Schaffhausen erklärt hatte, die Anwendung des Konkordates komme gemäß Art. 2 Abs. 5 nicht in Frage, forderte Zürich mit Beschluß vom 27. Oktober 1943 unter Berufung auf Art. 17 die Behandlung nach Konkordat. Hiegegen erhob Schaffhausen den gegenwärtigen Rekurs. — Am 27. Oktober 1943 besaß Fr. F. noch eigene Mittel im Betrage von Fr. 900.—.

Hierüber zieht das Departement in rechtliche Erwägung:

1. Gemäß Art. 17 des Konkordates kann nur ein diesen Artikel ausdrücklich anrufender Beschluß eines Konkordatskantons rechtskräftig und für einen andern Konkordatskanton verbindlich werden. Damit ist nun aber nicht gesagt, daß jeder Art. 17 anrufende Beschluß rechtskräftig werde. Es bestehen vielmehr hiefür weitere Voraussetzungen, die in lit. a—d des Art. 17 erschöpfend aufgeführt sind. Der Beschluß von Zürich vom 27. Oktober 1943 scheint allerdings unter Art. 17 lit. d zu fallen, als ein Beschluß „über die Anwendung des Konkordates“. Gemeint ist aber in lit. d nur die Anwendung *auf einen bestehenden Armenunterstützungsfall*. Es kann nicht die Meinung des Konkordates sein, daß ein Kanton unter Berufung auf Art. 17 einen andern Kanton zwingen könnte, zu einem gar nicht aktuellen, möglicherweise nur fiktiven, später vielleicht einmal eintretenden Unterstützungsfall verbindlich Stellung zu nehmen, und damit die Schiedsinstanz zwingen könnte, einen möglicherweise praktisch überhaupt nie wirksam werdenden Entscheid zu fällen. Andernfalls hätte z. B. Schaffhausen schon 1919 die Frage zum Entscheid bringen können, ob im Hinblick auf Art. 2 Abs. 5 ein Konkordatsfall eintreten könnte.

Man könnte einwenden, der Beschluß gemäß Art. 17 sollte wenigstens dann doch möglich sein, wenn die Entstehung des Armenunterstützungsfalles unmittelbar und mit einiger Sicherheit bevorsteht. Es darf aber nicht übersehen werden, daß dieser Beschluß die Einleitung des konkordatlichen Prozeßverfahrens bedeutet. Die Prozeßvoraussetzungen sollten auf klaren Tatbeständen und Begriffen beruhen. Was heißt aber „unmittelbar“ und „mit einiger Sicherheit“? Es bleibt immer die Möglichkeit, daß der Unterstützungsfall doch nicht eintritt (Tod der Person, Erbschaft oder Lotteriegewinn oder dergleichen, sonstige Änderung der Verhältnisse) oder daß er viel später als berechnet eintritt. Dazu kommt, daß nicht einzusehen ist, warum die Kantone mit der Einleitung des Prozesses nicht sollten warten können, bis der Unterstützungsfall wirklich eingetreten ist.

Weil es sich bei dem Beschluß Zürichs vom 27. Oktober 1943 nicht um einen der in Art. 17 vorgesehenen Beschlüsse handelt, konnte er überhaupt nicht rechtskräftig werden, und er wäre dies nicht geworden, auch wenn Schaffhausen nicht rekuriert hätte.

2. Auf Grund seiner derzeitigen Kenntnis des Falles hätte das Departement den Rekurs materiell schützen müssen. Es handelt sich allerdings um einen Grenzfall. Fr. F. war zwar im Sinne von Art. 2 Abs. 5 jederzeit ein wirklich ungünstiger Posten. Gegen die Anwendung von Art. 2 Abs. 5 spricht jedoch die Tatsache, daß sie immerhin während so langer Zeit ohne große Zuschüsse aus

ihrem Vermögen hat auskommen können. Es ist aber klar, daß ohne die außergewöhnlich sorgfältige Betreuung durch die Vormünderin Frl. F. ihr kleines Vermögen längst aufgebraucht hätte. Es lag im Interesse der Heimatgemeinde, daß der stets drohende Eintritt des Armenunterstützungsfalles möglichst lang hinausgeschoben wurde. Das Verdienst daran, daß dies gelungen ist, gebührt dem Kanton Schaffhausen (und es hätte von der Heimatgemeinde besser anerkannt werden dürfen). Der Wohnkanton wäre für seine uneigennütigen und überaus sorgfältigen Bemühungen, den Eintritt des Unterstützungsfalles so lange wie möglich hinauszuschieben, übel belohnt, wenn er nun dafür, daß ihm dies weitgehend gelungen ist, drei Viertel der Unterstützungslast zu tragen hätte.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden :

Der Rekurs wird im Sinne der Feststellung geschützt, daß der Beschluß der Armendirektion des Kantons Zürich vom 27. Oktober 1943 nicht rechtskräftig geworden ist.

B. Entscheide kantonaler Behörden

25. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Unterhalts- und Unterstützungspflicht. — Die Unterhaltspflicht ist weitergehend als die Unterstützungspflicht gemäß Art. 328 ff. ZGB und umfaßt letztere; erfüllt der Pflichtige die ihm obliegende Unterhaltspflicht, so kann er zusätzlich nicht noch für eine Verwandtenunterstützung für dieselbe Person belangt werden. — Die armenrechtliche Rückerstattungspflicht setzt eine entsprechende zivilrechtliche Unterhaltspflicht voraus. — Der Administrativrichter ist nicht befugt, ein richterliches Urteil gemäß ZGB Art. 157 abzuändern, z. B. zugunsten eines Anspruchs der unterstützenden Armenbehörde.*

Das Amtsgericht von B. hat am 26. März 1936 die Ehe des Ernst M. und der R. geb. S. geschieden. Das aus der Ehe hervorgegangene Kind M., geb. 1933, wurde unter die Gewalt der Mutter gestellt und dem Vater ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 60.— im Monat auferlegt. Im Jahre 1942 wurde das Kind von der Pflegekinderaufsicht im Waisenhaus versorgt. Für den bis zum 31. Oktober 1943 durch die Beiträge des Kindsvaters nicht gedeckten Ausfall auf den Versorgungskosten im Betrage von Fr. 298.20 stellte die armenrechtlich zuständige Direktion der sozialen Fürsorge der Gemeinde B. ein Verwandtenbeitrags- bzw. ein Rückerstattungsbegehren von Fr. 298.20 beim Regierungsstatthalter von B. Mit Entscheid vom 12. Januar 1944 hat dieser das Begehren der Gemeinde B. abgewiesen. Gegen die erstinstanzliche Erkenntnis wurde innert nützlicher Frist der Rekurs erklärt.

Der Regierungsrat des Kantons Bern entnimmt den Akten und zieht in Erwägung :

1. Der Gesuchsgegner beruft sich in erster Linie darauf, daß er seiner Unterhaltspflicht — so wie sie im Ehescheidungsurteil festgelegt wurde — voll und ganz nachgekommen sei. Darüber hinaus könne er nicht noch zu zusätzlichen Leistungen verhalten werden, da seine Pflichten durch den Scheidungsrichter erschöpfend umschrieben worden seien.

Demgegenüber macht die Direktion der sozialen Fürsorge geltend, daß die vorgenommene richterliche Festsetzung des Unterhaltes für die Armenbehörde keine Verbindlichkeit beanspruchen könne und diese gegebenenfalls berechtigt sei, nach Art. 328 ff. ZGB vorzugehen, falls der anlässlich der Scheidung aus-